

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Wirtschaftsinformatiker (HWK)/zur Wirtschaftsinformatikerin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. März 2005 und der Vollversammlung vom 20. April 2005 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 42 a, § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Wirtschaftsinformatiker (HWK) / zur Wirtschaftsinformatikerin (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (0) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um
 -) komplexe betriebswirtschaftliche Sachverhalte im Rahmen einer Projektaufgabe zu kopieren und zu lösen.
 -) Managementaufgaben im Bereich der Betriebswirtschaft und elektronischer Geschäftsprozesse wahrzunehmen.
- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss: „Wirtschaftsinformatiker/in (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (0) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung zum/zur Betriebsinformatiker/in (HWK) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (0) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine Projektarbeit und einen schriftlichen Teil.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfungen

- (0) In der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin eine praxisorientierte komplexe Aufgabe im Rahmen einer Studienarbeit zu beschreiben, zu präsentieren und zu dokumentieren. Die Projektarbeit kann im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. Das Thema der Projektarbeit erfolgt in Absprache mit dem Fachdozenten und der Studienleitung.
- (0) Die Projektarbeit erfolgt nach Zeitvorgaben durch den Fachdozenten und der Studienleitung und kann bis zu 8 Wochen dauern.

- (0) Im schriftlichen Prüfungsteil sind Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Führungsaufgaben und elektronischen Geschäftsprozessen nachzuweisen.
- (0) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden dauern.
- (0) Die Projektarbeit und schriftliche Prüfung werden nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmer/in jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglichen. Diese Ergänzungsprüfungen sollen je Prüfling und Prüfungsfach nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5 Gewichtung

In der Gesamtnote wird die Projektarbeit dreifach, das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit einfach gewichtet.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (0) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der Projektarbeit als auch im schriftlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (0) Wird die Projektarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen dennoch deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (0) Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die Prüfungsleistungen jeweils im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Freiburg, mit der Auflage einer 3-jährigen Probezeit und anschließenden Erfahrungsbericht an den Berufsbildungsausschuss, in Kraft.

Ausgefertigt am 08. Juni 2005

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe